



NEUBACHER

Wer wir sind

Wie wir arbeiten

Liebe Interessenten,

vom Gesetzgeber her sind wir verpflichtet, Ihnen eine Reihe an Informationen über unser Unternehmen und unsere Tätigkeiten zu geben. Bitte lesen Sie daher folgende Inhalte und sprechen Sie uns bei Fragen bitte an.

Gesetzlich vorgeschriebene Erstinformationen gem. § 15 Versicherungsvermittlerverordnung

Eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO als Versicherungsmakler wurde erteilt für:

- (1) NEUBACHER Boot-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH; August Bebel Str. 10; 19055 Schwerin.
 - (2) Es bestehen keine Beteiligungen an oder von Versicherern oder deren Muttergesellschaften
 - (3) Wir haben eine gesetzeskonforme Vermögensschadenhaftpflicht der IHK nachgewiesen.
 - (4) Die Registrierung ist über die IHK Schwerin erfolgt. Registriernummer: D-J0C9-OU3R7-70
 - (5) Eintragungen können im Vermittlerregister überprüfen werden unter: www.vermittlerregister.info oder unter Telefon: (0 180) 60 05 85 0 (Festpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf) oder bei der DIHK e.V. Breite Straße 29 10178 Berlin Telefon: (030) 20308-0; Internet: www.dihk.de als registerführende gemeinsame Stelle nach § 11a GewO jederzeit veranlassen.
- (6) Beratung und Vergütung:
Wir bieten im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhalten für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Provision vom Produktanbieter. Diese Provision ist somit nicht separat von Ihnen an uns zu bezahlen, sondern bereits in der Versicherungsprämie enthalten. Weitere Vergütungen für die Vermittlung von Versicherungsprodukten erhalten wir nicht.
- (7) Sofern Sie mit unseren Dienstleistungen einmal nicht zufrieden sein sollten, können Sie folgende Stelle als außergerichtliche Schlichtungsstellen anrufen:
· Versicherungsbudermann e.V., Postfach 080 632, 10006 Berlin
· Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Wie wir arbeiten?

In den Sparten Sportbootkasko-, Sportboothaftpflicht- Sportbootinsassenunfall- und Charterversicherungen, haben wir im Interesse und zum Vorteil unserer Mandanten weitreichende Zeichnungsvollmachten mit den jeweiligen Versicherern vereinbaren können. Diese gehen von den Vollmachten zur Abgabe von Deckungsbestätigungen, der Polierung, hin zum Inkasso. Unsere Mandanten haben deshalb die Sicherheit, dass gegenüber NEUBACHER abgegebene Erklärungen, dem Versicherer als zugegangen gelten und Prämienzahlungen an NEUBACHER, gegenüber dem Versicherer wirksam sind.

Wir bieten Ihnen alles, von der Beratung, über den Abschluss, bis hin zur Abwicklung im Schadenfall, aus einer Hand.

Informations- und Marktgrundlage

Die Firma NEUBACHER ist Spezialist für Boots– Yacht- und Schiffsversicherungen.

In den Sparten Sportboot- Kasko- Haftpflicht- und Charterversicherungen bieten wir ausschließlich unsere eigenen selbst entwickelten Versicherungsbedingungen / Deckungskonzepte an.

Die Firma NEUBACHER hat sich in den letzten Jahren zu einem Spezialisten für Boots –Yacht- u. Schiffsversicherungen entwickelt.

Für Jetski empfehlen wir in der Sparte Sportbootkaskoversicherung die Versicherungsbedingungen / Deckungskonzepte der esa EuroShip GmbH, Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall in Vollmacht der Allianz Versicherungs- Aktiengesellschaft. Die Versicherungsbedingungen und Informationen zum Kaskoversicherungsvertrag entnehmen Sie bitte aus dem Anhang unserer Angebots-E-mail.

Andere Versicherer werden en nicht berücksichtigt.

Sie erhalten somit, keinen Versicherungsschutz von der Stange.

In unserem Unternehmen finden Sie nicht nur Versicherungsspezialisten, sondern auch seemännisch – technisches Wissen.

Eine über die Vermittlung und Betreuung der abgeschlossenen Yacht- Kasko- Haftpflicht- Unfall- Charterversicherung hinausgehende Zusammenarbeit, bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vertragsgrundlage.

Service im Schaden-Leistungsfall

Der Makler unterstützt den Mandanten im Leistungs- und Schadenfall. Hierbei unterstützt er diesen umfassend und durch aktive Mithilfe bis zur erfolgten Leistungsregulierung durch den Versicherer oder bis zum Abschluss des Vorgangs. Der Umfang der Mithilfe bestimmt sich nach der situationsgebundenen Absprache zwischen Makler und Mandanten. Der Makler wird jedenfalls aber nur auf Aufforderung des Mandanten hin aktiv. Die Mithilfe übersteigt ferner nicht den Rahmen der Beratung und Korrespondenzübernahme gegenüber der Versicherungsgesellschaft.

Schadenkoordination

Der Makler übernimmt über die reguläre Unterstützung im Schadenfall hinweg die Koordination, indem er den Mandanten bei Kontakt und Hinzuziehung von Sachverständigen, Sanierern und Fachanwälten berät.

Bei Bedarf stellt der Makler auch den direkten Kontakt zwischen Dritten und dem Mandanten her.

Erläuterung der Versicherungs-Bedingungen

Dem Mandanten werden auf Wunsch die Versicherungsbedingungen erläutert und

Verhaltensempfehlungen im Schadenfall ausgesprochen

Anwaltliche Beratung im Leistungsfall

NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH unterhält eine Kooperation mit der in Hamburg ansässigen Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte (Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg)

Im Leistungsfall kann der Mandant eine kostenfreie telefonische Beratung durch Fachanwälte für Versicherungsrecht in Anspruch nehmen. Hierzu muss der Mandant eine entsprechende Vereinbarung mit dem Makler bereithalten und eine Identifikationsnummer angeben können. Diese erhalten Sie von uns auf Anforderung.

Versicherungspartner in der Sportbootversicherung:

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München Telefonnummer: 0049.89.3800-0 Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Der Versicherungsvertrag wird in Vollmacht der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft durch die esa EuroShip GmbH, Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall geschlossen Geschäftsführer: Geschäftsführer Manfred Lau, Uwe Lübben, Ralph Reimesch, Stefan Volle und Roland Hamata Telefon +49 - 7136 - 9513 - 0

Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg v.d.H. IAmtsgericht Bad Homburg v.d.H., HRB 9357 | Vorstand: Dr. JürgSchiltknecht — Vorsitzender, Burkhard Gierse, Kirsten Granzer, Dr. Matthias Hilgert, Dr. Barbara Ries, Christoph Willi | Aufsichtsratsvorsitzender: Andreas Burkil Basler Straße 4, 61352 Bad Homburg v.d.H.I E-Mail: info@baloise.de; Telefon +49 6172 125 - 4600

KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.Vorstand: Dr. Nils Reich, Vorsitzender; Michael Busch, Jan Dirk Dallmer, Jens Hasselbächer. Sitz:Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 76536, Amtsgericht Hamburg, USt-IdNr. DE 218618884

R+V Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Cornelius Riese. Vorstand: Dr. Norbert Rollinger,Vorsitzender; Claudia Andersch, Volker Buchem, Dr. Klaus Endres, Jens Hasselbächer, Marc René Michallet, Dragica Mischler, Dr. Holger Nieswandt, Dr. Nils Reich. Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 7934, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 114106951

ARAG SE ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender Vorstand: Dr. Renko Dirksen (Vorsitzender), Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann, Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846 USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Die Beteiligungsverhältnisse der jeweiligen Versicherer an Ihrem Vertrag, entnehmen Sie bitte der Versicherungspolice

Sportbootversicherungen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
der Kooperationspartner Fa. NEUBACHER

Sportbootkasko, Sportboothaftpflicht,
Skipperhaftpflicht und Insassenunfallversi-
cherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherungen. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch oder lassen sich durch uns beraten.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kasko-, Haftpflicht-, Skipperhaftpflicht- oder Insassenunfall-Versicherung für Wassersportfahrzeuge an.

 Was ist versichert? <ul style="list-style-type: none">✓ Die <u>Sportbootkaskoversicherung</u> bietet für Ihr im Versicherungsantrag bezeichnetes Boot Versicherungsschutz. Näheres entnehmen Sie bitte den beigefügten Versicherungsbedingungen.✓ Die <u>Sportboothaftpflichtversicherung</u> sichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein bezeichneten Bootes zu privaten Zwecken.✓ Die <u>Skipperhaftpflichtversicherung</u> sichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch eines gecharterten Bootes zu privaten Zwecken.✓ Die <u>Insassenunfallversicherung</u> umfasst alle Unfälle berechtigter Bootsinsassen vom Betreten bis zum Verlassen des Bootes.✓ Sie entscheiden selbst, welche der oben genannten Versicherungsverträge vereinbart werden sollen.✓ Ihr konkreter Versicherungsschutz hängt von Ihrer Entscheidung ab, die Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und unseren beigefügten Versicherungsbedingungen entnehmen können. <p><u>Versicherungssummen</u></p> <ul style="list-style-type: none">✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsbzw. Deckungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.	 Gibt es Einschränkungen beim Ver- sicherungsschutz? <ul style="list-style-type: none">! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:<ul style="list-style-type: none"><u>Kaskoversicherung:</u><ul style="list-style-type: none">– Vorsatz,– Krieg, Kernenergie– Sollten Sie einen Schaden grob fahrlässig verursacht haben, sind die Versicherer berechtigt, ihre Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.<u>Haftpflichtversicherung:</u><ul style="list-style-type: none">– Vorsatz– Der Versicherungsschutz für vermietete, vercharterte Fahrzeuge entfällt, es sei denn, dass er ausdrücklich für diese Risiken erweitert ist.<u>Skipperhaftpflichtversicherung:</u><ul style="list-style-type: none">– Haftpflicht aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm zuzurechnen sind,– Schäden an der nautischen Ausrüstung, Zubehör und losem Inventar des gecharterten Bootes,– Motorschäden infolge unsachgemäßen Betrieb,– Überführungs- und Ausbildungsfahrten.<u>Insassenunfallversicherung:</u><ul style="list-style-type: none">– Beruflich mit der Führung, Wartung und Pflege des Bootes befassten Personen,– außerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.
 Was ist nicht versichert? <ul style="list-style-type: none">✗ <u>Kaskoversicherung:</u> Beispielsweise: Vorsatz ist nicht versichert. Diebstahl von Außenbordmotoren und Trailer die nicht ausreichend gesichert sind. Die Ausschlüsse finden Sie auch im § 7 der Kaskobedingungen.✗ <u>Haft- bzw. Skipperhaftpflichtversicherung:</u> Beispielsweise: Motorbootrennen Führen von Kraftfahrzeugen✗ <u>Insassenunfallversicherung:</u> Beispielsweise: Krankheiten (z. B. Diabetes, Arthrose, Schlaganfall). Sachschäden (z. B. Brille, Kleidung).	



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs auf dem Wasser sowie während der Aufenthalte an Land. Näheres entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen dem Versicherer daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen und alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Bei Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit den Schaden abwenden und mindern.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen haben. Welche Rechte der Versicherer geltend machen kann, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie diese zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Versicherer z.B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen. Nähere Einzelheiten können Sie in Ihren Versicherungsbedingungen lesen.



Wann und wie zahle ich?

- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt.
- Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
- Die Versicherung können Sie für eine Dauer von mindestens einem Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag. Ausnahme ist hier die Skipperhaftpflicht- und Skipperunfallversicherung. Als Vertragsdauer wird der Charterzeitraum vereinbart.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Außerdem haben Sie in besonderen Fällen ein Recht zur Kündigung (zum Beispiel nach Eintritt eines Versicherungsfalls).
- Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres zugehen.
- Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also z.B. per Brief, E-Mail oder Telefax zugehen.

Edition Basis

Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen

Inhaltsübersicht

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Versicherte Sachen
 - § 2 Geltungsbereich
 - § 3 Versicherte Kosten
 - § 4 Versicherte Gefahren
 - § 5 Versicherungswert, Versicherungssumme,
Unterversicherung, Entschädigungsberechnung
 - § 6 Selbstbeteiligung
 - § 7 Herbeiführung des Versicherungsfalls
 - § 8 Zahlung der Entschädigung
- Beginn des Versicherungsschutzes / Prämienzahlung**
- § 9 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung,
Folgen verspäteter Zahlung, Prämie bei vorzeitiger
Beendigung des Vertrages, Prämienkalkulation
 - § 10 Dauer und Ende des Vertrages
 - § 11 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

Obliegenheiten

- § 12 Vorvertragliche Anzeigepflichten
- § 13 Gefahrerhöhung
- § 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im
Versicherungsfall
- § 15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- § 16 Schriftliche Form
- § 17 Rechtsverhältnisse Dritter
- § 18 Prozessführungsklausel
- § 19 Bedingungsangleichung
- § 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-,
Namensänderungen
- § 21 Rechtsverhältnisse Dritter
- § 22 Verjährung vertraglicher Ansprüche
- § 23 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

§ 1 Versicherte Sachen

1.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Wasserfahrzeug mit allen fest eingebauten Teilen ggf. einschließlich der Maschinenanlage, der technischen und nautischen Ausrüstung sowie des Zubehörs. Teile des versicherten Fahrzeugs, die vorübergehend von Bord genommen werden, bleiben mitversichert. Eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Versicherung voran.

1.2 Sofern vereinbart, sind auch versichert

- das Beiboot ggf. einschließlich Motor;
- die persönlichen Effekten; Persönliche Effekten mit einem Einzelwert über 500 € sind nur versichert, wenn sie dem Versicherer gesondert angezeigt wurden;
- der Bootsanhänger.

1.3 Nicht versichert sind

Geld, Pelze, Schmuck, Dokumente, Wertpapiere, Kunstgegenstände, Antiquitäten und sonstige Wertgegenstände sowie Lebens- und Genussmittel.

§ 2 Geltungsbereich

2.1 Die Versicherung gilt innerhalb des vereinbarten Geltungsbereiches.

2.2 Versicherungsschutz besteht auch während des Aufenthaltes außerhalb des Wassers, des Anlandnehmens und Zuwasserlassens.

2.3 Land- und Fährtransporte innerhalb Europas sind mitversichert.

§ 3 Versicherte Kosten

3.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwehrungs- oder Schadenminderungskosten).

Schadenabwehrungs- und Schadenminderungskosten die der Versicherungsnehmer ohne Weisung des Versicherers macht, werden bis zu 10 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers

vorzuschießen. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, so kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen.

3.2 Für die Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks leistet der Versicherer für entstandene Kosten bis zu 100.000 €. Voraussetzung ist, dass ein versichertes Ereignis vorausgegangen und der Versicherungsnehmer zur Beseitigung des Wracks oder Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

Diese Kosten werden zusätzlich über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

Der Versicherer leistet über den Kostenersatz für die reine Hebung, Entfernung, Bergung, Entsorgung oder Vernichtung des Wracks hinaus keinen Ersatz für weitere Aufwendungen, insbesondere nicht für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Schäden an nicht im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachen und Umweltschäden an Natur und Landschaft (z. B. der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden, Tier- und Pflanzenwelt).

§ 4 Versicherte Gefahren

4.1 Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung als Folge der versicherten Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Diebstahl des Wasserfahrzeugs bzw. Diebstahl der gesamten versicherten Sachen (Totaldiebstahl),
- Sturm (ab Windstärke 8),
- Transportmittelunfall.

4.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden verursacht durch

- Diebstahl des versicherten Wasserfahrzeuges auf einem Bootsanhänger – oder des Bootsanhängers – welcher nicht mit vom VDS oder vergleichbarer Stelle anerkannten Sicherungsmaßnahmen gesichert wurde;
- Diebstahl von einzelnen Sachen wie beispielsweise Außenbordmotor, Bootsanhänger, Persenning usw., sowie einfaches Verlieren oder Überbordgehen von Sachen aller Art;
- mangelhafte Vertäuung und Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste;
- Verstöße gegen behördliche Vorschriften, gegen Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung;
- nicht sachgemäße Verladung oder Befestigung während des Transportes;
- Fahruntüchtigkeit des Wasserfahrzeuges;
- Konstruktions-, Fabrikations-, Materialfehler; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang gemäß § 4.1 versichert;
- Abnutzung, Alter, Bearbeitung, Lack-, Kratz-, Schrammschäden, Witterungseinflüsse (z. B. Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee), Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse;

4.3 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während das versicherte Wasserfahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird, insbesondere wenn es gewerblich genutzt oder verchartert wird.

4.4 Mittelbare Schäden (Minderwert, Beeinträchtigung der Rennfähigkeit etc.) und Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

4.5 Schäden an den versicherten Sachen die während der Teilnahme des versicherten Wasserfahrzeuges an Regatten sowie an Rennen und Wettfahrten (inkl. Übungsfahrten) entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

4.6 Schäden infolge von

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben,
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politischen Gewalthandlungen sowie Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- durch Kernenergie oder Radioaktivität;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand

sind von der Versicherung ausgeschlossen.

§ 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung, Entschädigungsberechnung

5.1 Versicherungswert ist der Zeitwert der versicherten Gegenstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.

Die Höhe der Versicherungssumme hat diesem Zeitwert zu entsprechen. Sie gilt als „Feste Taxe“ solange der Zeitwert mindestens 75 % und höchstens 100 % der Versicherungssumme beträgt. In diesem Falle ist der Einwand der Überversicherung (§ 74 VVG) oder Unterversicherung (§75 VVG) ausgeschlossen.

5.2 Entschädigungsberechnung

5.2.1 Gehen versicherte Sachen total verloren, werden Sie ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie in der ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, so kann der Versicherungsnehmer den auf sie entfallenden Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes verlangen.

5.2.2 Werden versicherte Sachen beschädigt, so werden bis zu einem Alter von zehn Jahren die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung ohne Abzüge „neu für alt“ erstattet. Für Schäden an Segel, Persenning, Takelage (Mast, Spieren, stehendes und laufendes Gut) bis zu einem Alter von vier Jahren, werden notwendige Kosten zur Wiederherstellung ohne Abzüge „neu für alt“ erstattet.

5.2.3 Erzielbare Restwerte werden angerechnet. Der Versicherungsnehmer kann die Anrechnung der Restwerte nicht dadurch abwenden, dass er dem Versicherer die beschädigte Sache zur Verfügung stellt. Dies trifft für Entschädigungsberechnungen nach § 5 Abs. 5.2.1 und 5.2.2 zu.

5.3 Die Entschädigung für versicherte Sachen ist mit dem auf sie entfallenden Anteil der Versicherungssumme begrenzt.

§ 6 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung ist nicht vereinbart.

§ 7 Herbeiführung des Versicherungsfalls

7.1 Wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

7.2 Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

8.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit ein Prozent unter dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, mindestens jedoch mit vier Prozent und höchstens mit sechs Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

8.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

8.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

8.4.2 gegen den Versicherungsnehmer, Fahrzeugführer oder einen Insassen aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.

8.5 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen.

8.6 Für gestohlene Sachen ist der Versicherer fruestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Anzeige des Schadens zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Beginn des Versicherungsschutzes, Prämienzahlung, Folgen verspäteter Zahlung, Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, Prämienkalkulation

9.1 Beginn des Versicherungsschutzes. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.2 zahlt.

9.2 Prämienzahlung

9.2.1 Fälligkeit der Versicherungsprämien. Die erste oder einmalige Prämie ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt nur die erste Rate als erste Prämie.

Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

9.2.2 Rechtzeitigkeit der Zahlung. Die Prämienzahlung ist rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer am Fälligkeitstag alles getan hat, damit die Prämie beim Versicherer eingezahlt wird.

Hat der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt (Lastschriftverfahren), ist die Prämienzahlung rechtzeitig, wenn die Prämie am Fälligkeitstag vom Versicherer eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann der Versicherer die fällige Prämie nicht einziehen und hat der Versicherungsnehmer dies nicht zu vertreten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach schriftlicher Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer es zu vertreten, dass der Versicherer die fällige Prämie nicht einziehen kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Die Übermittlung der Prämie erfolgt auf Gefahr des Versicherungsnehmers und seine Kosten.

9.3 Folgen verspäteter Zahlung / Erst- und Einmalprämie

9.3.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach Ziffer 9.1 abhängig. Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer die Prämie zahlt. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Auf Leistungsfreiheit kann sich der Versicherer nur berufen, wenn er durch gesonderte Mitteilung den Versicherungsnehmer in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie hingewiesen hat.

9.3.2 Rücktrittsmöglichkeiten des Versicherers. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht bezahlt ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.4 Folgen verspäteter Zahlung / Folgeprämie

9.4.1 Verzug. Zahlt der Versicherungsnehmer eine Folgeprämie nicht rechtzeitig, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Im Verzugsfall ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

9.4.2 Fristsetzung. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, kann auf Kosten des Versicherungsnehmers ihm der Versicherer in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen.

9.4.3 Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf. Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befindet. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

9.4.4 Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung von Prämie, Zinsen oder Kosten in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer bereits mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Der Versicherer kann die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist. Auf diese Rechtsfolge wird der Versicherer den Versicherungsnehmer hinweisen.

9.4.5 Fortbestand der Versicherung bei Zahlung der Prämie nach Kündigung. Der Versicherungsnehmer kann den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn die Kündigung des Versicherers wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

9.5 Prämie bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages. Wird der Vertrag vorzeitig beendet, kann der Versicherer – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – nur den Teil der Prämie verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Andere Bestimmungen gelten insbesondere, wenn der Versicherer wegen einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktritt oder ihn wegen arglistiger Täuschung anficht. In diesen Fällen kann der Versicherer die vereinbarte Prämie bis zum Zugang seiner Rücktritts- oder Anfechtungserklärung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsschutz in diesen Fällen rückwirkend entfällt.

Tritt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie vom Vertrag zurück, so kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

9.6 Prämienkalkulation. Die Prämie wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Gewinn kalkuliert. Bei der Neukalkulation der Prämie ist der Schadenbedarf einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken, die Gegenstand dieser Versicherung sind und die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs zu berücksichtigen. Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebende Änderung der Prämie gilt mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge, wenn ein unabhängiger Treuhänder die der Kalkulation zugrunde liegenden Statistiken gemäß den anerkannten Grundsätzen der Versicherungstechnik überprüft und die Angemessenheit der Neukalkulation bestätigt hat.

Obergrenze für eine Prämienerhöhung ist der Tarifbeitrag im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz.

Abweichende Vereinbarungen (z.B. Zuschlüsse oder Rabatte) bleiben unberührt.

Die sich ergebenden Prämienerhöhungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens zwei Monate vor Prämienfälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monates nach Mitteilung der Prämienerhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienerhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und -bedingungen verlangen. Prämienenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

§ 10 Dauer und Ende des Vertrages

10.1 Vertragsdauer. Die vereinbarte Vertragsdauer ist im Versicherungsschein angegeben. Ist eine Vertragsdauer von weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

10.2 Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung.

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach deren Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherer den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

§ 11 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

11.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen.

11.2 Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

11.3 Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

11.4 Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 12 Vorvertragliche Anzeigepflichten

12.1 Anzeigepflichten. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen in Textform gefragt wurde, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Wenn nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wurde, ist der Versicherungsnehmer insoweit auch zur Anzeige verpflichtet.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand oder handelt er arglistig, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

12.2 Rechte des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung.

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag anzupassen.

Das Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht dem Versicherer dann zu, wenn der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen wurde.

12.3 Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Vertragsanpassung. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand

aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Abs. 6 VVG kündigen.

§ 13 Gefahrerhöhung

13.1 Begriff der Gefahrerhöhung. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher werden.

13.2 Pflichten des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

13.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen. Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 13.2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei werden, den Versicherungsvertrag kündigen, die Prämie erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Falls der Versicherer die Prämie um mehr als 10 % erhöht oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Abs. 2 VVG kündigen.

13.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen. Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

14.1 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich

14.1.1 den Schaden dem Versicherer anzugeben; Schäden von voraussichtlich über 5.000 € telegrafisch, festschriftlich oder telefonisch;

14.1.2 einen Schaden durch Brand, Explosion, Einbruch, Diebstahl, Diebstahl, Vandalismus und Raub der zuständigen Polizeidienststelle anzugeben. Bei Schäden im Ausland ist der Vorgang auch der für den Wohnort des Versicherungsnehmers zuständigen Polizeidienststelle anzugeben;

14.1.3 der zuständigen Polizeidienststelle ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;

14.1.4 dem Versicherer zum Schadennachweis zu beschaffen:

- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schaden, Unfallskizze,
- Namen und Anschriften der Beteiligten,
- Namen und Anschriften von Zeugen,
- Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle,
- Wertnachweise, z. B. Originalrechnungen,
- Berechnung des Gesamtschadens;

14.1.5 bei Kollisionen

- den Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung aufzufordern und das Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festzuhalten,
- den Gegner schriftlich haftbar zu machen;

14.1.6 bei Schäden während Transporten dem Versicherer einzureichen:

- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.),
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer,
- Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung,
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers.

14.2 Der Versicherungsnehmer hat

14.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, die der Versicherungsnehmer, soweit die Umstände es gestatten, einholen muss,

14.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen,

14.2.3 ggf. die Bestimmungen des Seeunfalluntersuchungsgesetzes zu beachten.

14.3 Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für den Fahrzeugführer, dem der Versicherungsnehmer sein Wasserfahrzeug anvertraut hat. Dessen Handlungen sind denen des Versicherungsnehmers gleichzusetzen.

§ 15 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

15.1 Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf die Leistungspflicht des Versicherers. Eine Obliegenheitsverletzung kann – unabhängig ob die Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist – Auswirkungen auf die Leistungspflicht des Versicherers haben.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, so besteht kein Versicherungsschutz.

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers. Eine Kürzung erfolgt dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzte.

15.2 Kündigungsrecht des Versicherers. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag die er vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, so kann der Versicherer nicht nur die Rechte nach Ziffer **15.1** geltend machen, sondern außerdem den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht kann der Versicherer nur innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ausüben.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte.

§ 16 Schriftliche Form

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 17 Zuständiges Gericht

17.1 Klagen gegen den Versicherer. Klagen aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer bei dem Gericht erheben, das für den Geschäftssitz des Versicherers örtlich zuständig ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist für Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk er zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

17.2 Klagen des Versicherers. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, kann der Versicherer ausschließlich bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz oder der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

§ 18 Prozessführungsklausel

18.1 Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern bevollmächtigt, Rechtsstreitigkeiten in ihrem Namen zu führen; dies gilt sowohl für Prozesse vor den ordentlichen Gerichten als auch bei Schiedsgerichten.

18.2 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrage seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur bis zu dessen Anteil gerichtlich geltend machen.

18.3 Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die durch den führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtsabhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

18.4 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so ist Ziffer 18.3 nicht anzuwenden.

§ 19 Bedingungsangleichung

19.1 Der Versicherer ist berechtigt, bei

19.1.1 Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;

19.1.2 den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtssprechung;

19.1.3 rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;

19.1.4 Beanstandung einzelner Bedingungen als mit gelgendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder

19.1.5 Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

19.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

19.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen

ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

19.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

19.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

19.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

19.7 Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

19.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

§ 20 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriften-, Namensänderungen

20.1 Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Text- oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

20.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift unter dem letzten ihm bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung als zugegangen.

20.3 Hat der Versicherungsnehmer für die Versicherung die Anschrift seines Gewerbebetriebes angegeben, gilt Ziffer 20.2 bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung entsprechend.

§ 21 Rechtsverhältnisse Dritter

21.1 Die Rechte aus dieser Versicherung kann der Versicherungsnehmer nur mit Einverständnis des Versicherers abtreten oder verpfänden.

21.2 Werden die versicherten Sachen von dem Versicherungsnehmer veräußert, so geht gem. §§ 95 bis 99 VVG der Vertrag mit dem Eigentumswechsel auf den Erwerber über. Der Erwerber kann binnen eines Monats nach Erwerb mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Anschrift des Erwerbers ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Verjährung vertraglicher Ansprüche

22.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

22.2 Bei der Berechnung der Verjährungsfrist zählt der Zeitraum zwischen Anmeldung des Anspruches durch den Versicherungsnehmer und dem Zeitpunkt zu dem ihm vom Versicherer die Entscheidung in Textform zugeht, nicht mit.

§ 23 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Sonderbedingungen Teilkaskoversicherung Jetski

Allianz-Esa Jet Ski Klausel

Diebstahlgefahr

Es wird kein Ersatz für Schäden durch einfachen Diebstahl geleistet; das heißt: der Täter muss kein Hindernis überwinden und keine Gewalt anwenden.

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch schweren Diebstahl; das heißt: der Täter muss ein Hindernis überwinden und Gewalt anwenden, um versicherte Sachen zu stehlen.

Versicherungsschutz besteht für räuberischen Diebstahl; das heißt: der Diebstahl erfolgt unter Gewaltandrohung oder -anwendung.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung wird abweichend von Ziffer 6 der AVB prinzipiell stets bei allen Schäden angerechnet.



§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Umfang

1. Versicherungsumfang

- a) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen, für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit dem Besitz und Gebrauch des in der Police genannten Fahrzeugs eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen auf Schadenersatz (für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten des Fahrzeugs und aus der Ausübung von Sport mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs geschieht, die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern, die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die Haftpflicht für Schäden, die Unternehmern und Arbeitern entstehen, während sie an dem Fahrzeug eine Tätigkeit ausüben.
- b) Versicherungsschutz besteht ebenfalls für entstandene Such- und Hilfekosten durch das unbeabsichtigte Auslösen von Notfallrettungsmitteln wie EPIRB oder GMDSS, ohne dass eine Notfallsituation vorliegt, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden können.
- c) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines für das versicherte Boot benötigten nicht versicherungspflichtigen Bootsanhängers (Trailer).

2. Mitversicherte Personen sind:

- a) der Eigentümer (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist);
b) der Skipper und die Crew-Mitglieder sowie jede Person, die sich mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers als Gast an Bord des Fahrzeugs befindet;
c) jede Person, die mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des Eigentümers im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs ein Beiboot des Fahrzeugs gebraucht oder Sport ausübt mit zum Fahrzeug gehörenden Wassersportgeräten oder Tauchausrüstungen;
d) Wasserskiläufer und Schirmdrachenflieger, die von dem Fahrzeug oder seinen Beibooten gezogen werden; dies gilt jedoch nur, soweit dieses Risiko nicht schon durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist (Subsidiärhaftung).

II. Skipperhaftpflicht

1. Versicherungsschutz nach I. Nr. 1 wird dem Versicherungsnehmer als natürlicher Person und den Crew-Mitgliedern als mitversicherten Personen auch gewährt für gesetzliche Haftpflicht wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit dem Gebrauch eines nicht in der Police genannten Fahrzeugs (inklusive des Beibootes) eingetreten ist, welches durch den Versicherungsnehmer selbst gechartert oder geliehen worden

Sportboothaftpflichtversicherung Fassung 08/2013

ist und das von ihm selbst als Skipper geführt wird (Skipperhaftpflicht-Deckung).

2. Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an dem gecharterten oder geliehenen Fahrzeug und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen verursacht worden sind, gilt diese Skipperhaftpflichtdeckung nur, soweit solche Haftpflichtansprüche wegen grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. In diesem Fall beträgt die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers EUR2.500,--.

3. Aus dieser Skipperhaftpflichtdeckung wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus einem für das gecharterte oder geliehene Fahrzeug bestehenden Wassersport-Haftpflicht- Kasko- Versicherungsverhältnis beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipperhaftpflichtdeckung).

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche sowie die Freistellung von Schadensersatzverpflichtungen, deren Berechtigung geklärt ist durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch einen vom Versicherer geschlossenen oder genehmigten Vergleich oder durch ein vom Versicherer abgegebenes oder genehmigtes Anerkenntnis.

2. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Nr. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in der Police ausgewiesenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens - werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt nicht für Kosten bei Haftpflichtansprüchen, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, auch wenn sie auf dessen Weisung entstanden sind, auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der betreffenden Versicherungssumme.

4. Im Falle einer Arrestierung des genannten Fahrzeugs wegen eines unter diesen Bedingungen versicherten Anspruchs, erstreckt sich die Leistungspflicht ebenfalls auf die Stellung einer behördlich oder gerichtlich veranlassten Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von €100.000,-.

5.a) Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass eine versicherte Person von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstehende Schadensersatzforderung gegen den Dritten nicht geltend gemacht werden kann. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadensverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

b) Inhalt und Umfang der versicherten Schadensersatzforderungen richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Hat der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person berechtigte Schadensersatzansprüche, so stellt ihn der Vertrag so, als hätte der Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen dieser Bedingungen.

c) Versichert sind Personen- und Sachschäden der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

d) Nicht versichert sind Schäden, die der Dritte vorsätzlich begangen hat, Schäden unter € 1.000,- und wenn und soweit ein anderer Versicherer (z.B. Haftpflicht oder Sozialversicherung) oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

e) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten vor einem Gericht (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) oder ein notoriales Schuldnerkenntnis des Dritten erwirkt hat.

f) Die versicherte Person hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Sie ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat und aussichtslos, wenn der Dritte z.B. in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

g) Die versicherte Person ist verpflichtet, seine Ansprüche in Höhe der Entschädigung gegen den Dritten abzutreten sowie den Original-Titel bzw. Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ergibt, herauszugeben.

h) Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken verwendet wird (z.B. Einsatz des Fahrzeugs in Bareboat-Charter oder Skipper-Charter). Wenn die Versicherung auch bei Verwendung des Fahrzeugs zu anderen als sportlichen oder Vergnügungszwecken gelten soll, ist vorherige besondere Vereinbarung nötig.
2. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während das Fahrzeug
 - a) von einer verantwortlichen Person geführt wird, die nicht die für das Führen des Fahrzeugs erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt; dabei bleibt jedoch die Verpflichtung zur Leistung gegenüber den übrigen versicherten Personen bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder Eigner das Vorliegen der

Erlaubnis beim verantwortlichen Fahrzeugführer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein Unberechtigter das Fahrzeug geführt hat,

b) in Motorbooten, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird,

3. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen eintreten, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person nicht eine anerkannte Taucherlizenz besitzt,

4. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Eiglers gegen mitversicherte Personen wegen Sach oder Vermögensschäden,

5. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander, soweit es um Sachschäden von weniger als EUR 150,-- geht; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigler,

6. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags der besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,

7. Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter ("Punitive Damages") gerichtet sind,

8. Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen der eigenen beruflich beschäftigten Besatzungsmitglieder gegen den Versicherungsnehmer oder den Eigler. Versichert sind im Rahmen dieser Bedingungen jedoch gesetzliche Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. der sonstigen Arbeitsunfall-Versicherer,

9. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschadenhaftung (§ 1 I. Nr. 1), soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben,

10. Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.

§ 5 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen (§ 1 I. Nr. 2). Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzulegen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf

dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.

6. Wird eine der in Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 28, 82 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Police genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 37 Abs. 2 VVG), ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

2. Wird das Fahrzeug veräußert, so endet der Versicherungsvertrag mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Der Versicherungsnehmer wird sogleich nach dem Eigentumsübergang dem Versicherer zur Abrechnung der zu erstattenden zeitanteiligen Prämie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs unter Beifügung einer Kopie des Kaufvertrags nachweisen. Für den Erwerber besteht, sofern er nicht widerspricht, für die Dauer von einem Monat ab Eigentumsübergang Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen mit den bisherigen Versicherungssummen als vorläufige Deckung.

S 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber der Firma NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH vorgenommen werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Police ausgewiesen sind.

2. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind. Der erstgenannte Versicherer (führender Versicherer) ist von den übrigen beteiligten Versicherern ermächtigt, bei Durchführung des Vertragsverhältnisses für alle Versicherer zu handeln. Diese Ermächtigung gilt auch für den Prozessfall. Der führende Versicherer kann daher Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen auch bezüglich der Anteile der übrigen beteiligten Versicherer als Kläger oder Beklagter führen.

4. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 11 Innovationsklausel/ Bedingungsverbesserung

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen für die NEUBACHER Haftpflicht-versicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrprämie geänderten, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für Ihren Vertrag.

Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

01/2016

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Der Versicherungsschutz wird im Vertrauen darauf übernommen, dass alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden.

Der Versicherer ist auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimesse.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird.

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden Sie in dieser Mitteilung hingewiesen.

4. Ausüben der Rechte

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte des Versicherers sind die Umstände anzugeben, auf welche die Erklärung gestützt wird. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie den Versicherer arglistig täuschen, kann er den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte des Versicherers sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.



Einwilligungserklärung Datenschutz

02/2018 online

Präambel

Der Kunde wünscht die Vermittlung und/oder Verwaltung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern, Bausparkassen und/oder Anlagegesellschaften und/oder sonstigen Unternehmen, mit welchen der Vermittler zusammenarbeitet, aufgrund der vereinbarten Regelungen (Auftrag/Maklervertrag) mit dem/den Vermittler(n). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und -verwaltung, soll der Vermittler alle in Betracht kommenden Daten des Kunden verarbeiten, erhalten, verwenden, speichern, übermitteln und weitergeben dürfen.

1. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist:

Vermittler/ Vertragspartner

NEUBACHER Boots- Yacht- Schiffsversicherungsmakler GmbH
August Bebel Straße 10
19055 Schwerin

2. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

NEUBACHER Boots- Yacht- Schiffsversicherungsmakler GmbH
Vertreten durch den GF: Jörg Neubacher
August Bebel Straße 10
19055 Schwerin
E-Mail: info@neubacher-marine.de

Jeder Kunde als „betroffene Person“ kann sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

3. Rechtsgrundlage, Einwilligung in die Datenverarbeitung

- (1) Der Kunde willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen Daten, insbesondere die besonderen persönlichen Daten, wie z. B. die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Vermittler(-n) gespeichert und zum Zwecke der Vermittlung und Verwaltung an die dem Kunden bekannten, kooperierenden Unternehmen weitergegeben werden dürfen.
- (2) Art. 6 Abs. 1 lit. a) und b) DSGVO stellen die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden dar.
- (3) Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages und auch für

die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen oder bei künftigen Antragstellungen des Kunden.

(4) Der/die Vermittler dürfen die Kundendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z.B. Anwälte und Steuerberater) weitergeben.

4. Befugnis der Versicherer (der Vertragspartner)

(1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten, an den potenziellen Vertragspartner (z.B. Versicherer) weitergegeben werden. Diese potenziellen Vertragspartner sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten – insbesondere auch die Gesundheitsdaten – im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.

(2) Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an Rückversicherer oder Mitversicherer zur Beurteilung des vertraglichen Risikos vertraulich übermittelt werden.

(3) Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragsstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmisbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

(4) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Mitarbeiter und Vertriebspartner

Der Kunde erklärt seine Einwilligung, dass alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vermittlers seine personenbezogenen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, speichern, einsehen und für die Beratung gegenüber dem Kunden und dem Versicherer verwenden dürfen. Zu den Mitarbeitern des Vermittlers zählen alle Arbeitnehmer, selbständige Handelsvertreter, Empfehlungsgeber und sonstige Erfüllungsgehilfen, die mit dem Vermittler eine vertragliche Regelung unterhalten und die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, sein Finanzstatus und die Gesundheitsdaten an diese und künftige Mitarbeiter des Vermittlers zum Zwecke der Vertragsbetreuung weitergegeben werden und seine Mitarbeiter berechtigt sind, die Kundendaten im Rahmen des Vertragszweckes einzusehen und 2

verarbeiten und verwenden zu dürfen.

6. Anweisungsregelung

Der Kunde weist seine bestehenden Vertragspartner (z.B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten – auch die Gesundheitsdaten – an den/die beauftragten Vermittler unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Vermittler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann.

7. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden

Die Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht. Zur Rechtsverteidigung möglicher Schadenersatzansprüche können sich die Löschfristen entsprechend verlängern. Der Kunde ist damit einverstanden, dass sich der Löschan spruch nicht auf revisionssichere Backupsysteme bezieht und im Sinne einer Sperrung durchgeführt wird.

8. Rechte des Kunden als „betroffene Person“

Dem Kunden stehen sämtliche in Kapitel 3 (Art. 12–23) DSGVO genannten Rechte zu insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragbarkeit.

9. Kooperationspartner

Dem Kunden ist es bekannt, dass der Vermittler im Rahmen seiner auftragsgemäß übernommenen Aufgaben mit Kooperationspartnern zusammen arbeitet. Aus diesem Grunde wurden die Kooperationspartner bevollmächtigt. Zum Zwecke der auftragsgemäßen Umsetzung ist es neben der Bevollmächtigung ebenfalls erforderlich, dass der Kooperationspartner die Daten des Kunden erhält und ebenfalls im Rahmen dieser datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung zur Datenverwendung, Weitergabe oder Speicherung berechtigt ist. Den nachfolgend genannten Kooperationspartnern wird daher die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im Umfang der hiesigen Datenschutzerklärung erteilt. Dies gilt insbesondere auch für die sensiblen persönlichen Daten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Kunden. Der Kunde willigt in die Datenverwendung aufgrund dieser Datenschutzvereinbarung hinsichtlich der nachfolgend genannten Unternehmen ein:

- (1) Den Verträgen zugrunde liegende Versicherer

Der Kunde erklärt die Einwilligung der Datenweitergabe an die vorgenannt benannten Unternehmen, sofern dies zur auftragsgemäßen Erfüllung des Vermittlers erforderlich ist.

10. Rechtsnachfolger

Der Kunde willigt ein, dass die von dem/den Vermittler(-n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Vermittler bzw. einen Erwerber des Versicherungsbestandes weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Vermittlers erfüllen kann. Die zur Bewertung des Maklerunternehmens erforderlichen Kundendaten können auch an einen potenziellen Erwerber des Maklerunternehmens weitergeleitet werden. Besondere personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Nr. 15 DSGVO, zählen nicht zu den erforderlichen Kundendaten nach Satz 1. Diese dürfen daher nicht an einen potenziellen Erwerber übermittelt werden. Eine Überlassung dieser Daten erfolgt nach Absatz 1 erst nach der tatsächlichen Veräußerung oder Rechtsnachfolge.

17. E-Mail-Kommunikation

Hiermit willige ich ausdrücklich mit ein, dass ich mit einem unverschlüsselten E-Mail zur Auftragsabwicklung einverstanden bin. Dieses Einverständnis erteile ich ausdrücklich auch für den Fall, dass in der E-Mail Nachricht besondere persönliche Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten oder der Finanzstatus, enthalten sind. Sofern ich bereits die besonderen persönlichen Daten per unverschlüsselter E-Mail an meinen Vermittler gesandt hatte, genehmige ich die nicht verschlüsselte Kommunikation bis auf Widerruf für die Zukunft.

Einwilligungserklärung

Mit der Verwendung, Speicherung und Nutzung der besonderen persönlichen Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten und seines Finanzstatus, im Rahmen dieser Datenschutzvereinbarung, erklärt der Kunde seine **Einwilligung**, die er jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen kann.

01/2016

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt, diese Versicherungsinformationen und eine Belehrung über das Widerrufsrecht sowie über die Rechtsfolgen des Widerrufs zugegangen sind. Eine Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erhalten Sie mit Ihrem Versicherungsschein. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH August Bebel Str. 10, 19055 Schwerin oder per Fax an 0385/521910111 oder per E-Mail an info@neubacher-marine.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs erstatten wir Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Für den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, gilt Folgendes:

- Haben wir Sie in der Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen, können wir diesen Teil Ihres Beitrags einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.
- Haben Sie Ihre Zustimmung erteilt, ist aber die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs oder den zu zahlenden Betrag unterblieben, so erstatten wir Ihnen den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag in Anspruch genommen haben.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist oder haben Sie die genannte Zustimmung nicht erteilt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.



01/2016

Wenn es darauf ankommt - Verhalten im Schadenfall

1. Sie sind vom Gesetz her verpflichtet, einen Schaden so gering wie möglich zu halten. Verhalten Sie sich einfach so, als gäbe es keine Versicherung.
 2. Informieren Sie uns so schnell wie möglich z.B. telefonisch, Fax oder Mail über Ursachen, Art und Höhe (Kostenvoranschlag) des Schadens und geben Sie bei Kollisionsschäden Name und Anschrift des Gegners an. Teilen Sie uns auch mit, wie wir Sie erreichen können, um die Verhaltensregeln mitteilen zu können.
 3. Senden Sie uns den Havariebericht sorgfältig ausgefüllt und nach Möglichkeit mit Seekarte Logbuchauszüge zu. Ebenfalls benötigen wir eine Kopie des Bootsführerscheines, des verantwortlichen Skippers an Bord.
 4. Erkennen Sie keine Ansprüche an, sondern fordern den Anspruchsteller auf eine schriftliche begründende Erklärung abzugeben.
 5. Hinweise, auch die nicht besonders erfragt sind, führen Sie bitte auf, Bsp. Trunkenheit, Entzug der des Bootsführerscheines, überhöhte Forderungen oder andere Merkwürdigkeiten.
 6. Bei Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl, böswilliger Beschädigung **immer sofort die Polizei benachrichtigen und Anzeige erstatten**.
 7. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages finden Sie unter §11 Pflichten u. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schaden- / Versicherungsfall weitere Hinweise.
 8. Wenn der Versicherer den Schaden vom Sachverständigen begutachten lässt, nehmen Sie nach Möglichkeit an der Besichtigung teil und versuchen Sie bei dieser Gelegenheit, mit der Reparatur-Werkstatt / Werft und / oder dem Sachverständigen die Höhe des Schadens einzuschränken und in allen Punkten Einigkeit zu erzielen.
 9. Teilen Sie das Urteil des Sachverständigen nicht, so haben Sie zur außergerichtlichen Klärung die Möglichkeit eines „Sachverständigen-Verfahrens“. Benennen Sie einen weiteren Sachverständigen Ihrer Wahl. Diese wählen dann einen Obmann, der den Fall prüft und entscheidet.
 10. Treten Sie Ihre Forderungen gegen den Versicherer nicht ohne unsere Zustimmung an eine Werft ab.
- 11. Besonderheiten:**
- a) Bei Bergung aus Seenot handeln Sie mit den Bergern keine festen Kosten aus. International üblich ist der offene Vertrag „no cure- no pay“ = „kein Erfolg- keine Bezahlung“. Die weiteren Verhandlungen überlassen Sie Ihrem Versicherer. Machen Sie keine Aussagen zum Wert Ihrer Yacht.
 - b) Schäden, die in Gewahrsam eines Dritten entstanden sind, sind mit diesem gemeinsam zu protokollieren (Ursache, Hergang, Umfang und Höhe des Schadens). Sollten von Schadenereignissen, Schäden für die Schifffahrt, die Umwelt oder Leib und Leben von Personen ausgehen, ist immer die Polizei oder die zuständige Hafenbehörde zu informieren. Beachten Sie bitte auch immer die Gesetze und Gepflogenheiten in den jeweiligen Gastländern.

Die vertraglichen Obliegenheiten für den Kaskoversicherungsfall finden Sie unter § 11 Ihrer Kaskoversicherungsbedingungen und die für den Haftpflichtschadenfall unter § 6 der Haftpflichtversicherungsbedingungen.

Vorsorglich bitten wir, den Schaden erst in Abstimmung mit dem Versicherer reparieren zu lassen. Gemäß § 28 Abs. 4 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) sind wir zu folgendem Hinweis verpflichtet: Sollten die im Versicherungsfall einzuhaltenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligationen verletzt werden, laufen Sie Gefahr, Ihren Versicherungsschutz zu verlieren. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen die Wahrheitspflicht, kann der Versicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Sie erreichen uns unter: NEUBACHER Boots-Yacht-Schiffsversicherungsmakler GmbH,
August-Bebel-Str. 10, 19055 Schwerin, Tel. 0385/52191000
Fax.0385/521910111 , Mail: info@neubacher-marine.de

24h Schadenhotline: 0049385/521910110

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung („Pandemie-Ausschlussklausel“)

Musterbedingungen des GDV

- 1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
 - 1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 3 oder 4 eingestuft ist,
oder
 - 1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit einer(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2,
 - 1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzschließungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren,
oder
 - 1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
- 2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
- 4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
 - 4.1 der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
 - 4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 5.2 Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
- 5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

Fassung: Juli 2021

**Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden
sowie den Wiedereinschluss von Cyberschäden in der
Transportversicherung
(Cyber- und Blackout-Klausel)**

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
Ausschluss Cyberschäden	1
Ausschluss Blackoutschäden	2
Wiedereinschluss Cyberschäden	3

1 Ausschluss Cyberschäden

- 1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden, soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeitvon elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.
- 1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2 Ausschluss Blackoutschäden

- 2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 2.2 Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3 Wiedereinschluss Cyberschäden

- 3.1 In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrags gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1 oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1 wirkt,

ist die Ersatzleistung für jedes Schadenereignis sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf 25 % der relevanten Versicherungssumme, maximal 500.000 EUR auf Basis eines Anteils von 100 %, begrenzt.

- 3.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.
- 3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrags hinaus.